

## **Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Bremen**

### **Präambel**

Ein neues Politikverständnis fordert von der öffentlichen Verwaltung mehr Eigenverantwortlichkeit statt Hierarchie und mehr Flexibilität statt starrer Vorgaben. Im Zuge derartiger Reformbemühungen ist gewollt, dass Leistungsbereiche, die mit ihren Angeboten auf eine gemeinsame Adressatengruppe treffen, eng zusammenarbeiten und bisherige Trennungslinien verblassen. So wird im Bremischen Schulgesetz die Schule im § 4 als Lebensraum definiert und im § 12 ausdrücklich aufgefordert, als Teil des öffentlichen Lebens mit außerschulischen, speziell regionalen Institutionen zu kooperieren. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Träger der Jugendhilfe zu lebensweltbezogener Angebotsplanung und im § 81 ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit Schule.

Gemeinsame Ausgangsbasis für diese Zusammenarbeit ist eine sozialräumige Betrachtungsweise, in der sich alle Beteiligten - Schule, Jugendhilfe, junge Menschen und deren Eltern, aber auch andere Einrichtungen und Akteure im Stadtteil - in der Verantwortung für die Gestaltung der Lebens- und Lernsituation in ihrem Quartier begreifen. Es sind vor allem die vor Ort lebenden oder arbeitenden Menschen mit ihrem Expertenwissen und in ihrer unmittelbaren Betroffenheit, die etwas verändern, Missstände abstellen oder Erneuerungen einleiten können. Aufgabe von Politik und Verwaltung muss es sein, solche administrativen Grundvoraussetzungen zu schaffen, die stärkere Beteiligung und höhere Eigenverantwortung von Bürgerinnen und Bürgern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich macht.

Jugendhilfe und Schule tragen neben den Erziehungsberechtigten die gemeinsame Verantwortung für die Bildung und Erziehung junger Menschen. Ausgehend von ihren jeweils spezifischen Aufgabenstellungen gibt es vielfältige Überschneidungen in der Aufgabenwahrnehmung. Hieraus ist der Auftrag zur ständigen und engen Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule abgeleitet. Nur durch das systematische und planerische Zusammenwirken der Stränge von Jugendhilfe und Schule wird es möglich sein, die Produktqualität beider Bereiche so zu erhöhen, dass dieses von den Akteuren im Stadtteil als eine spürbare Verbesserung empfunden wird. Zur Realisierung dieses Anspruchs werden die nachfolgenden Vereinbarungen getroffen.

### **1. Ziele und erwartete Wirkungen**

Die in dieser Rahmenvereinbarung bestimmten Entwicklungsaufgaben und Verfahrensregelungen dienen vorrangig dem Ziel einer Verbesserung der Bildungserfolge und der sozialen Integration von Kindern und Jugendlichen in der Stadtgemeinde Bremen

Erwartete Wirkung: Steigerung individueller Bildungserfolge als Kennzahl im Verhältnis zum Vorlaufzeitraum (Schulabschlüsse, Zeitreihen ; Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen als Zeitreihe); Zielspezifische statistische Kennzahlen

### **1.1 Schaffung von Infrastrukturqualitäten, die geeignet sind, sozialen Entmischungstendenzen entgegen zu wirken**

Erwartete Wirkung: Eltern wählen Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Schulen im Einzugsgebiet ; Soziale Mischung in der Zusammensetzung der Kinder in Einrichtungen (Anteil von jungen Menschen mit Migrationshintergrund, von Beitragsmindestzahlern.....); Zielspezifische statistische Kennzahlen

### **1.2 Eltern erreichen und Erziehungspartnerschaft verstärken**

Erwartete Wirkung Realisierung elternbezogener bzw. sie einbeziehender Projekte / Steigerung der Zahl der erreichten Eltern, insbesondere Aktivierung schwer erreichbarer Familien; Elternbefragung/-zufriedenheit

### **1.3 Kooperationsstrukturen werden zielorientiert entwickelt und verankert.**

Erwartete Wirkung: Abschluss qualifizierter Vereinbarungen im Stadtteil mit konkreten Zielen und verabredetem Wirkungsdialog; Nennung der beteiligten Einrichtungen; Schulen und Jugendhilfe verfügen über Handbuch mit aktuellen und gültigen stadtzentralen und stadtteilbezogenen Kontaktdaten (einschl. gemeinsamen Planungsabsprachen, z.B. Jahrespläne in den Verbänden Kitas-Schulen v. TransKiGs); Klare Verantwortlichkeit für Moderation/Koordination.

### **1.4 Formelle, nichtformelle und informelle Bildung werden durch eine verstärkte Kooperation wirkungsvoll miteinander verbunden.**

Erwartete Wirkung: steigende Anzahl der Verbindungen der drei Formen an den Bildungsangeboten im Stadtteil (setzt eine verabredete Form der Bildungsberichterstattung voraus); Einschätzung der erreichten Wirkungen unter Nutzung eines regionalen Wirkungsdialogs

## **2. Formen der Zusammenarbeit**

Jugendhilfe und Schule arbeiten auf Basis einer partnerschaftlichen Grundhaltung zusammen. Die Vertragspartner schaffen im Rahmen der Experimentierklausel des Senats solche Möglichkeiten, die die Handlungsspielräume der einzelnen Schulen, Einrichtungen, Träger, Verbände und Initiativen im Stadtteil erweitern und die Anreize zur Zusammenarbeit geben und sie erleichtern.

Die bestehenden Ansätze gemeinsamer Verantwortungswahrnehmung werden unter anderem auf folgende Weise verstärkt und ausgebaut:

- Durchführung von **Stadtteilforen** „Wirksame Zusammenarbeit zum Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Lebenslagen“ . Daraus entwickeln sich Projektgruppen, die eine konkrete Vereinbarung erarbeiten und die Wirkung überprüfen. Vorlage und Verabschiedung von Rahmenzielen auf gesamtstädtischer Ebene dienen als orientierende Eckpunkte, die stadtteilbezogen durch die Stadtteilforen jährlich fortgeschrieben werden.
- In jeder Stadtteilgruppe des Jugendamtes und in jeder Schule sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Zusammenarbeit zu benennen und dem jeweils anderen Partner mitzuteilen. Ihre Aufgabe ist es, Kontakte herzustellen und Informationen zu vermitteln. Durch die Erstellung und Veröffentlichung eines „**Kooperationsatlas**“ mit aktuellen Angaben über regionale und überregionale Zuständigkeiten und

Erreichbarkeit von Ansprechpartnern werden die Koordination und Kommunikation an fachlichen Schnittstellen geregelt (vgl. evtl. Muster der SCHUPS-Listen).

- Zu sozialraumbezogenen Fragestellungen finden mindestens einmal jährlich stufen- und themenübergreifende **Planungssitzung** der Akteure im Stadtteil statt. Ziel ist die Erarbeitung eines Kooperations-Jahreskalenders (o.ä.??) Soweit dieses erforderlich ist, können alle in einem Stadtteil tätigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulen zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreffen.
- Vertreterinnen und Vertreter der Schule wird die Möglichkeit gegeben, an **Dienstbesprechungen** des Jugendamtes teilzunehmen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes wird die Möglichkeit der Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen der Schule gegeben.
- Die Schule kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes zu **Informationsveranstaltungen für Eltern** einladen; die Anregung kann auch vom Schulelternbeirat oder den Klassenelternsprechern ausgehen. Die Schule kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes Gelegenheit geben, insbesondere an Elternsprechtagen Beratungsgespräche in den Räumen der Schule anzubieten.
- Möchten Schulen bzw. Elternvertretungen die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer anspruchsvollen Erziehungs- und Bildungsaufgaben durch in der Schule durchgeführte Veranstaltungen zur **Elternbildung** unterstützen, stehen ihnen das „familiennetz-bremen“ und das Landesinstitut für Schule mit ihrem know-how zur Verfügung, um geeignete Referentinnen und Referenten zu finden.
- Die Kommunikation und **Kooperation zwischen den Elternvertretungen** aus Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Schulen werden in geeigneter Weise gefördert und unterstützt.
- Die Bemühungen von Schulen, sich als für den Stadtteil bedeutsamen Lern- und Kommunikationsort zu **öffnen**, werden durch das Jugendamt und die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig unterstützt werden.
- Der gegenseitige Zugang zu den **Fortbildungsveranstaltungen** des Landesinstituts für Schulpraxis und der Träger der Kinder- und Jugendhilfe wird ermöglicht.
- Ab 2007 findet jährlich eine professionenübergreifende **Veranstaltungsreihe** für schulpädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte mit dem Ziel statt, wirksame Kooperationsprojekte zu präsentieren, ihre **Gelingsbedingungen** für Übertragung zu identifizieren und so zur Weiterentwicklung beizutragen.
- Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt soll den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit des Jugendamtes kennenzulernen. Den in sozialen Berufen ausgebildeten jungen Menschen soll im Rahmen der integrierten **Praxismodule** Gelegenheit gegeben werden, die Schulen und die schulbezogenen Dienste kennenzulernen.
- Lehrkräfte der Schulen, insbesondere Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer, sowie die Fachkräfte des Zentrums für schülerbezogene Beratung sollen in geeigneten Fällen, wenn **Hilfen durch das Jugendamt** angezeigt erscheinen, die Erziehungsberechtigten auf diese Möglichkeiten hinweisen und gegebenenfalls Kontakte vermitteln.

- Schule und Jugendamt stützen im Interesse der Vermeidung datenschutzrechtlicher Konflikte ihre Zusammenarbeit in ganz besonderem Maße auf das **Einvernehmen und die Mitwirkung aller Beteiligten**, insbesondere der betroffenen jungen Menschen bzw. deren Erziehungsberechtigten. Persönliche Befragungen und Untersuchungen von Einzelfällen durch das Jugendamt in der Schule dürfen grundsätzlich nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.
- Verfahren zur **Sicherung des Kindeswohls** (etwa gemäß § 8a SGB VIII) werden in einer gemeinsamen fachlichen Weisung bestimmt.
- Die **Verwaltungsvorgaben und Richtlinien** beider Partner werden im Praxisvollzug daraufhin überprüft, ob sie im Sinne einer gedeihlichen Zusammenarbeit erforderlich, hilfreich oder gar hinderlich sind. Die Vorbereitung von Beschlüssen der zuständigen Gremien, die eine Optimierung des Regelwerkes zum Ziel haben, erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen.

### 3. Steuerung der Zusammenarbeit

Eine Lenkungsgruppe ist für die Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung verantwortlich.

Die Lenkungsgruppe bestimmt einzelne Arbeitsaufträge und setzt hierfür Projektgruppen ein. Sie berichtet (halb-)jährlich den zuständigen Senatoren über den Stand der Umsetzung der Rahmenvereinbarung. Sie kann jenseits der Ziffer 1.2 weitere Ziele der Zusammenarbeit bestimmen.

Die Lenkungsgruppe hat folgende Mitglieder:

- den Leiter oder die Leiterin der Abteilung Junge Menschen beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
- den Leiter oder die Leiterin der Abteilung Bildung beim Senator für Bildung und Wissenschaft
- sowie die von beiden Seiten bestimmten Projektleiter/-innen und eine Protokollführerin

Der Vorsitz wird im jährlichen Wechsel wahrgenommen.

Die einzelnen von der Lenkungsgruppe definierten Aufgaben werden durch Projektgruppen erfüllt. Die Projektgruppen sollen unabhängig von den jeweiligen ressortspezifischen Anteilen zu gleichen Teilen aus Personen bestehen, die zur Zuständigkeit des Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Bildung und Wissenschaft gehören.

Die Projektgruppen arbeiten auf Grundlage einer fortzuschreibenden Projektbeschreibung einschließlich Zeitplan und berichten der Lenkungsgruppe halbjährlich über den Stand der Arbeit an ihrem Projekt.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Senator für Bildung und Wissenschaft sorgen dafür, dass Vertreter und Vertreterinnen der ihrer Zuständigkeit unterliegenden Einrichtungen angemessen in den Projektgruppen vertreten sind und treffen die geeigneten Maßnahmen, dass diese Einrichtungen die Arbeit der Projektgruppen unterstützen.

Bereits bestehende Vorhaben, Projekte und Kooperationsbeziehungen und gemeinsame Arbeitsansätze von Schule und Jugendhilfe in Bremen werden fortlaufend erfasst, dokumentiert und wirkungsbezogen analysiert. Die Bestandsaufnahme erfolgt über Rasterblätter, die

Informationen zu den Zielsetzungen, Erfolgskriterien, Finanzvolumen etc. enthalten, und wird kontinuierlich aktualisiert.

#### 4. Vertragsbeginn, Verlängerung, Änderung, Laufzeit

Die Vereinbarung tritt zum 1.5.2008 in Kraft und wird zunächst für eine Laufzeit von drei Jahren geschlossen.

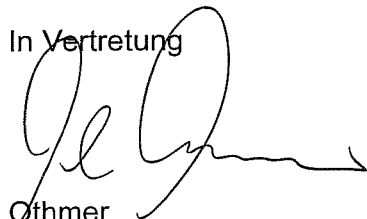
Zwischenzeitliche Änderungen oder Anpassungen einzelner Bestandteile der Vereinbarung sind im Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit möglich. Die Vereinbarung bleibt dabei dem Grunde nach ansonsten unberührt.

Eine Verlängerung der Vereinbarung ist im 3-jährigen Rhythmus , somit erstmals zum 1.5.2011, vorgesehen und erfolgt durch schriftliche Erklärung der beteiligten Senatsressorts.

Bremen, den 25.4.2008

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

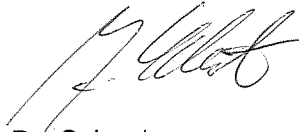
In Vertretung



Othmer  
Staatsrat

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,  
Jugend und Soziales

In Vertretung



Dr. Schuster  
Staatsrat